

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan Nummer 38 „Pöppinghauser Str. – Schleusenweg“

1 Veranlassung

Im Rahmen des oben genannten Bebauungsplanes wird beabsichtigt, die in der unten stehenden Planskizze mit BP 251 bezeichneten Fläche zu bebauen. Dabei gehen Grünstrukturen sowie zwei auf der Fläche befindliche Garagen verloren. Im Zuge des Vorhabens ist, wie für alle Vorhaben dieser Art, zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes möglicherweise betroffen sein könnten (Artenschutzrechtliche Prüfung). Anzuwenden ist der §44 BNatSchG.

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzes gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wild lebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von häufigen Arten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen (Vogel) Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

2 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010 -

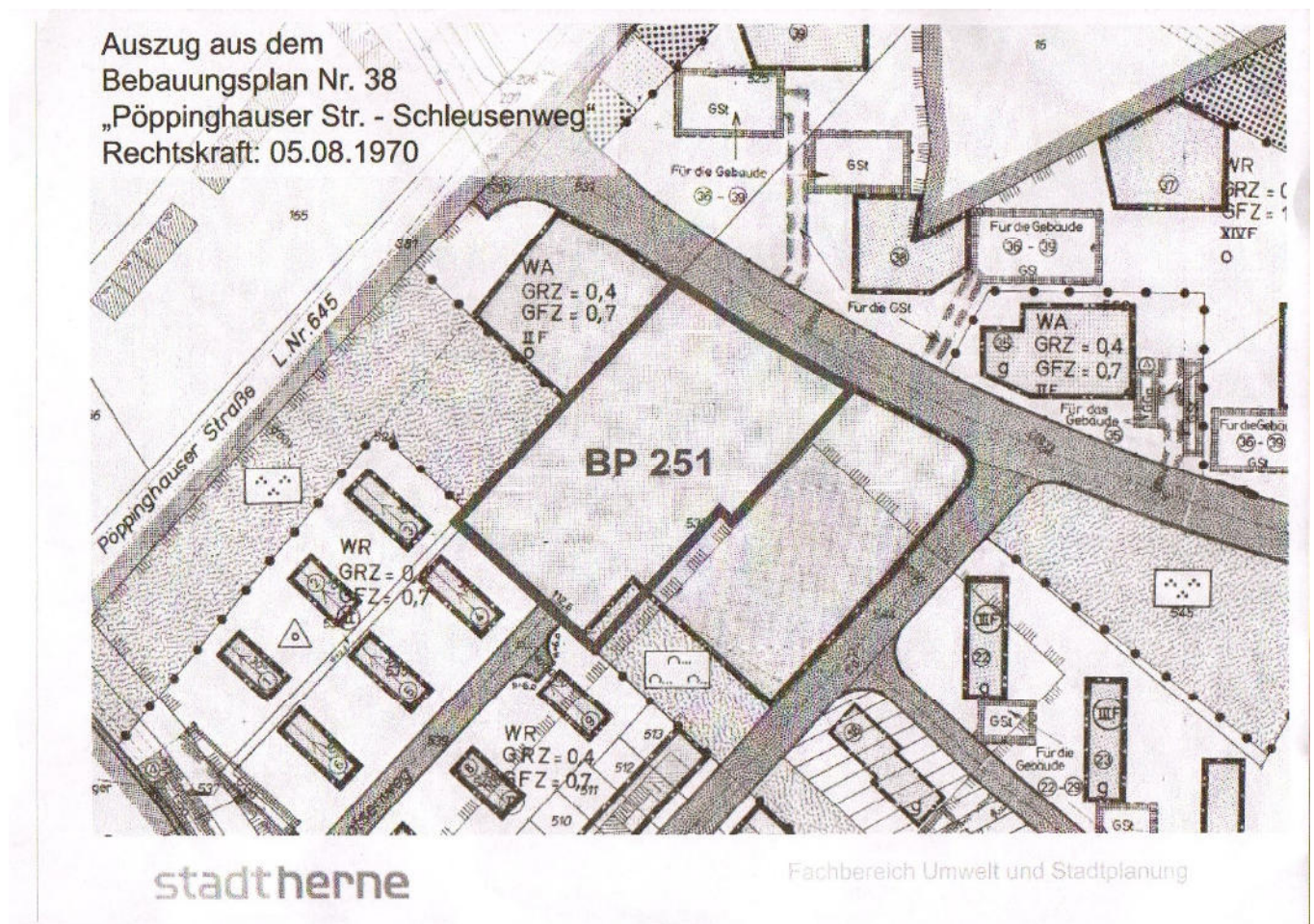
Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, *„wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatsprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“*. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift. Sie orientiert sich an den Habitatsprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Plangebiet am 27.04.2017 begangen und seine Lebensraumtypen auf ihre mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden für das weiter unten beschriebene Feldgehölz von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

3 Charakterisierung des Plangebietes das gut so alles klar

Das Untersuchungsgebiet liegt relativ zentral im Herne Stadtteil Pöppinghausen. Es schließt im Nordwesten an die urbanen Randbereiche der Stadt Recklinghausen an. In alle weiteren Himmelsrichtungen befinden sich ausgedehnte grüne Freiflächen nördlich und südlich des Rhein-Herne-Kanals. Das fast rechteckige Grundstück stößt im Nordwesten sowie im Nordosten auf locker bebaute Nachbargrundstücke mit diversem Baumbestand. Im Nordosten grenzt das Grundstück an den Emsring, wo sich weitere Grundstücke mit eingestreuten Bäumen befinden. Im Südwesten schließt sich eine Einfamilienhaussiedlung an.



Im Wesentlichen handelt es sich bei dem Plangebiet um eine kurz geschorene Wiesenfläche. Am südöstlichen Rand wachsen darüber hinaus zwei ältere Bäume, ein Bergahorn und eine Erle, die weder Baumhöhlen noch größere Vogelnester aufweisen. In der Ostecke befindet sich ein Feldgehölz direkt in der Nähe von zwei Garagen, die sich zum Untersuchungszeitpunkt in Nutzung befanden und einen völlig intakten Eindruck machten. Das Feldgehölz ist im Wesentlichen aus rotem Hartriegel aufgebaut. Eingestreut sind junge, aufgekommene Bergahorne sowie randlich Brombeere. Am Südrand des Feldgehölzes steht eine Felsenbirne, am Nordrand eine Birke. Soweit einsehbar konnte nur ein leeres , kleineres Vogelnest aus einem der Vorjahre in dem Feldgehölz ausgemacht werden.

Weder die genannten Bäume noch die Garagen kommen als Lebensraum für planungsrelevante Arten infrage.

4 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und diejenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, ist das Feldgehölz des Plangebietes möglicherweise Lebensraum von geschützten bzw. streng geschützten Vogelarten.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationssystems „@Linfos“ des LANUV zur Herner City erbrachte folgende Resultate:

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Eine Abfrage im Informationssystem für das Messtischblatt 44092 (Herne) und dem hier maßgeblichen Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ ergibt die folgenden, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten:

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	G↓
<u>Myotis dasycneme</u>	<u>Teichfledermaus</u>	G
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	G
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Abendsegler</u>	G
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	G
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	G↓
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	G
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	U
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	G
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>	U
<u>Athene noctua</u>	<u>Steinkauz</u>	G↓
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	G
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	U↓
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	U
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>	U
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	G
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	U
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	U
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	U
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>	G
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	U
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	U
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	<u>Gartenrotschwanz</u>	U
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	G
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	G
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	G
<u>Rana lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	

Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ;
U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz

Für alle aufgeführten Arten können aufgrund ihrer Ansprüche an den Lebensraum

Reproduktionsstätten innerhalb des Plangebietes zum Untersuchungszeitpunkt ausgeschlossen werden. Für verschiedene Vogel- und Fledermausarten wird insbesondere der Luftraum über dem Plangebiet sicherlich Jagdrevier oder anderweitig Ort der Nahrungsaufnahme sein. Da aber, wie in der eingehenden Beschreibung des Plangebietes dargelegt, in der weiteren Umgebung vergleichbare Areale vorhanden sind, ist diese Funktion für solche Arten kein Mangelfaktor. Infolgedessen ist nicht davon auszugehen, dass der Bestand der lokalen Population dieser potenziellen Arten durch das Bauvorhaben gefährdet wird.

5 Nistpotenzial für weitere Vogelarten

Das sogenannte Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Da zum Untersuchungszeitpunkt die Brutsaison der heimischen Vogelwelt bereits in vollem Gange ist, muss ausgeschlossen werden, dass nicht flugfähige Nestlinge von einer Rodung des Feldgehölzes betroffen sein könnten. Um dazu Klarheit herbeizuführen, wurde für das Feldgehölz am 27.4.2017 in der Zeit von 6:30 Uhr bis 7:30 Uhr eine optische und akustische ornithologische Untersuchung durchgeführt. Sie erbrachte folgende Ergebnisse:

Beobachtungen, wie etwa Revier anzeigender Gesang, das Eintragen von Nist- oder Futtermaterial oder überhaupt regelmäßige Ein- und Ausflüge ließen sich nicht machen. Es kam zweimal zu einem kurzen Verweilen einer Kohlmeise in der Krone der Birke. Ferner hielten sich zwei Amselmännchen über ca. 10 Minuten in einem Abstand von ca. 10 Metern in dem Feldgehölz auf. Ihr in keiner Weise aggressives Verhalten lässt den Schluss zu, dass beide hier kein Brutrevier zu verteidigen hatten.

Zur Suche von Vogelnestern drang der Gutachter soweit möglich in das Feldgehölz ein. Es wurde ein leeres Vogelnest gefunden. Typische Stressreaktionen von möglicherweise nistenden Vögeln gab es nicht. Eine umfassende Untersuchung war allerdings angesichts des dichten Gehölzbewuchses nicht möglich.

Im weiteren Umfeld, aber ohne Bezug zum Plangebiet, wurden festgestellt:

Amsel, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gimpel, Grünfink, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Erwähnenswert ist zudem der Umstand, dass sich zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Vorprüfung unmittelbar an das Feldgehölz eine Straßenbaustelle anschließt, die möglicherweise zu diesem Zeitpunkt die Attraktivität des Feldgehölze als Brutstandort für heimische Vögel stark senkt.

6 Fazit und Konsequenzen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Vorprüfung konnten keine Hinweise ermittelt werden, die Konflikte mit den Bestimmungen des Artenschutzes nahe legen.

Herne, 28.04. 2017

Bearbeiter:



J. Heuser

Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

Fotodokumentation



Blick auf das Plangebiet von Südwesten. Am Ende erkennt man links neben dem Bagger die Garagen mit dem daran anschließenden Feldgehölz.



Die zur Fällung anstehende Erle weist weder Höhlen noch größere Vogelnester auf.



Der zur Fällung anstehende Bergahorn weist weder Höhlen noch größere Vogelnester auf.



Das Feldgehölz mit der Birke (links) und der direkt benachbarten Baustelle.



Typischer Innenaspekt des Hartriegelgehölzes.